

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14.01.2027, 09:30 Uhr,

**1. Etage, Sitzungssaal N 108, Gerichtsstraße 6 (Nebengebäude), 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Detmold, Blatt 19479,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Heiligenkirchen, Flur 4, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Auf der Korke, Größe: 33 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Heiligenkirchen, Flur 4, Flurstück 743, Gebäude- und Freifläche, Auf der Korke 46, Größe: 215 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten:

Grundstück BV-NBr. 2: Bebaut mit einem voll unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus, BJ 1980, Modernisierungen ca. 2005 und 2015. Allgemeiner Instandhaltungsstau, mäßiger Pflegezustand, teilw. bauliche Defizite.

Grundstück BV-Nr. 1: Bebaut mit einer Garage, BJ vermutl. 1980.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Heiligenkirchen Blatt 19479,
Ifd. Nr. 1 | 14.300,00 € |
| - Gemarkung Heiligenkirchen Blatt 19479,
Ifd. Nr. 2 | 225.700,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.